

Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Herten
vom 04.12.2006

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) und der §§ 1, 2 Abs. 1, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 448), hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 29.11.2006 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige besondere Leistungen

- (1) Für die in dem anliegenden Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung der Stadt Herten werden nach dieser Satzung Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren auf Grund anderer bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Soweit der Tarif Mindest- oder Höchstsätze vorsieht, wird die Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftlichen und sonstigen Bedeutung des Gegenstandes für den Gebührenschuldner bemessen und auf volle zehn Euro abgerundet.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten gleichzeitig vorgenommen, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr zu entrichten.

§ 3

Gebührenfreiheit

- (1) Gebührenfrei sind:
 1. mündliche Auskünfte,
 2. besondere Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften Gebührenfreiheit besteht,
 3. Verwaltungsleistungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden,
 4. Verwaltungsleistungen in Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Sozial- und Jugendhilfe, der Kriegsopferfürsorge, der Unterhaltssicherung, der Ausbildungsförderung, des Schwerbehindertengesetzes, des Wehrpflichtgesetzes, des Heimkehrergesetzes,
 5. Leistungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten der Stadt Herten ergeben,
 6. Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
 7. Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.)

(2) Gebührenbefreiungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 4

Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz NRW kann die Stadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die besondere Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.
- (4) Wird die gebührenpflichtige Leistung nach § 1 dieser Satzung durch Übersendung einer Bescheinigung, Abschrift usw. an den Antragsteller abgeschlossen, wird die fällige Gebühr schriftlich angefordert.

§ 7

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme
von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

Für die Ablehnung oder bei der Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide wird die Verwaltungsgebühr nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 und Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes NRW erhoben.

§ 8

Beitreibung

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 351).

§ 9

Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Herten vom 05. Dezember 2001 außer Kraft.

Gebührentarif
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Herten vom 04.12.2006

Tarif-Nr.	Verwaltungsleistung	Gebühr in EUR
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
1.1	Dienstlich erstellte Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für jede Seite	0,40
1.2	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,75
1.3	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	7,50
2.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u>	7,50,-- bis 165,--
3.	<u>Lichtpausen und Plots</u>	
3.1	DIN A 4	2,30,--
3.2	DIN A 3	2,30,--
3.3	DIN A 2	7,50,--
3.4	DIN A 1	7,50,--
3.5	DIN A 0	7,50,--
3.6	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
4.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</u>	
	je angefangene halbe Stunde	16,50,--
5.	<u>Schriftliche Auskunft über statistische Daten, Bereitstellung von Tabellen, Listen, etc. auch in digitaler Form</u>	
	je angefangene halbe Stunde	12,--
6.	<u>Bereitstellung von Daten der Stadtentwicklung/ Stadtplanung aus der Regionaldatei</u>	10,-- bis 30,--

Tarif-Nr.	Verwaltungsleistung	Gebühr in EUR
7.	<u>Bescheinigung über Erschließungsbeiträge</u>	7,50,-- bis 165,--
8.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u>	
	je angefangene halbe Stunde	16,50,--
9.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	
9.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	16,50,--
9.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	16,50,--
9.3	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	9,--
10.	<u>Schriftliche Auskünfte des Stadtarchivs, Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Recherchen, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u>	
	je angefangene halbe Stunde	16,50,--
11.	<u>Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW</u>	
11.1	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft mit erheblichem Vorbereitungsaufwand	10,-- bis 500,--
11.2	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger bei umfangreichem Verwaltungsaufwand	10,-- bis 500,--
11.3	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen zum Schutz privater Interessen	10,-- bis 1.000,--
11.4	Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Sach- oder Kostenentscheidung	10,-- bis 50,--
	Die Bestimmungen der Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (VerwGebO IFG NRW) bleiben im Übrigen Unberührt.	

Gebührentarif
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Herten vom 04.12.2006

Der Gebührentarif enthält unter Nr. 2, 6, 7 und Nr. 11 einen Tarifrahmen von 7,50 € bis 1.000,-- €. Nach § 2 Abs. 2 der Verwaltungsgebührensatzung ist zur Anwendung des Tarifr Rahmens u. a. der Verwaltungsaufwand zu Grunde zu legen. Als Maßstab wird dabei die Leistungsdauer nach Zeiteinheiten unter Berücksichtigung der Gebührenbedarfsberechnung gemäß der folgenden Tabelle angewandt:

Zeiteinheiten	Kostendeckender Gebührentarif	Tarif
bis...Minuten	Sp. 1 x 0,80 €	€ abgerundet
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3
15	12,00 €	10,-- €
30	24,00 €	20,-- €
45	36,00 €	30,-- €
60	48,00 €	40,-- €
75	60,00 €	60,-- €
90	72,00 €	70,-- €
105	84,00 €	80,-- €
120	96,00 €	90,-- €
135	108,00 €	100,-- €
150	120,00 €	120,-- €
165	132,00 €	130,-- €
180	144,00 €	140,-- €
195	156,00 €	150,-- €
210	168,00 €	160,-- €
225	180,00 €	180,-- €
240	192,00 €	190,-- €
255	204,00 €	200,-- €
270	216,00 €	210,-- €
285	228,00 €	220,-- €
300	240,00 €	240,-- €
315	252,00 €	250,-- €
330	264,00 €	260,-- €
...

